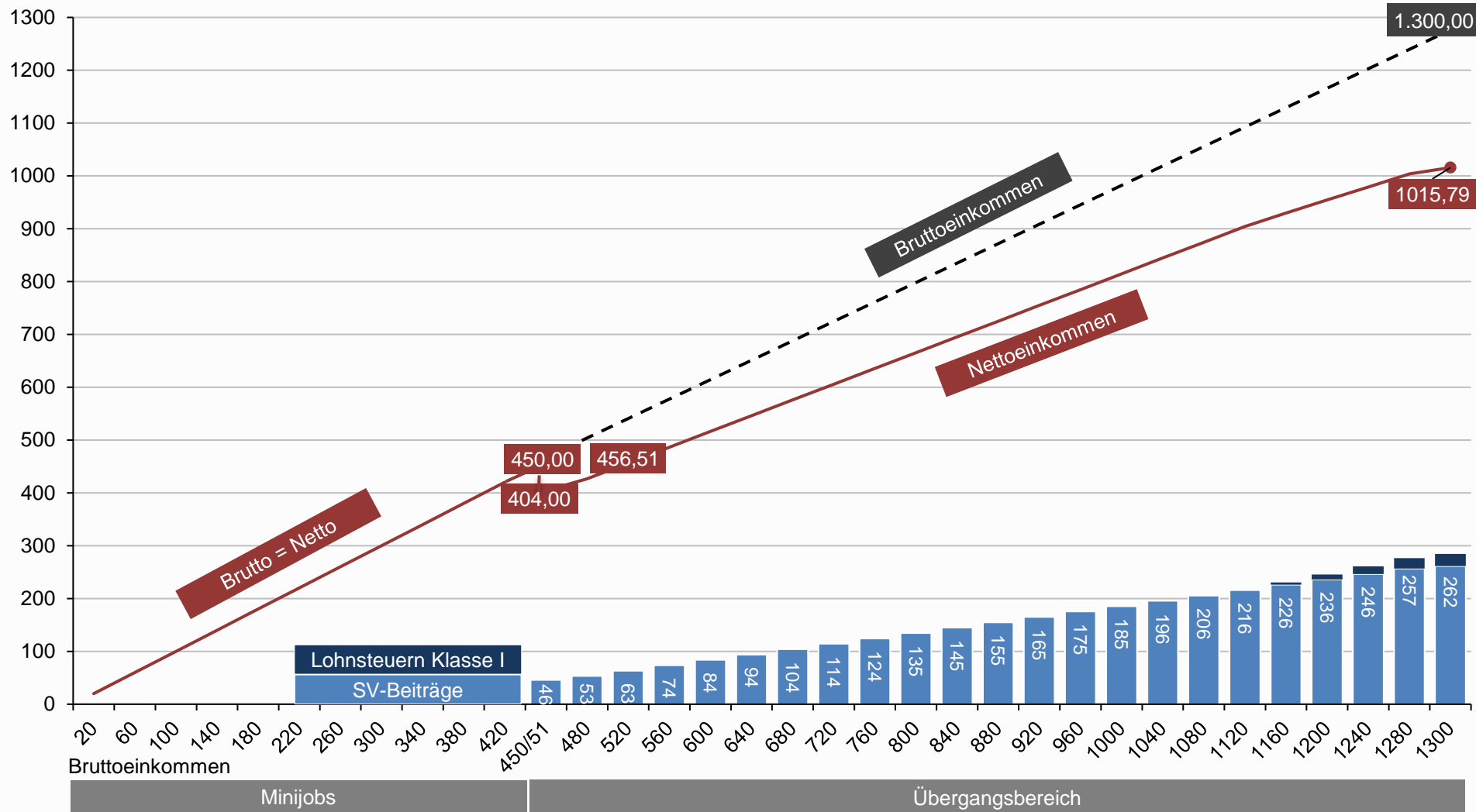


Nettoeinkommen Steuerklasse I bzw. IV im Minijob- und Übergangsbereich, 2021 in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Minijob- und Übergangsbereichsrechner
Annahmen: SPV mit Zuschlag für Kinderlose, GKV Zusatzbeitrag 1,1 %, Befreiung von GRV-Pflicht (für Minijobs)

Nettoeinkommen, Beitrags- und Steuerabzüge im Minijob- und Übergangsbereich, Steuerklasse I bzw. IV (2021)

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“) sowie Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich („Midijobs“) stellen aufgrund abweichender Regelungen im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht eine besondere Form der abhängigen Beschäftigung dar. Das Einkommen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bis zu 450 € im Monat ist steuerfrei, auch fallen keine Beiträge in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Von Midijobs ist die Rede, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 € überschreitet, aber unterhalb von 1.300 € liegt. In diesem Übergangsbereich unterliegen die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen der Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit.

Um einen abrupten Rückgang der Nettoeinkommen zu vermeiden, werden jedoch für die Beschäftigten nicht sofort die vollen Beitragssätze für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig. Der Gesamtbeitragssatz der Arbeitnehmer:innen beginnt vielmehr bei 10,1 % und steigt schrittweise („Gleitzone“) an. Bei einem Einkommen von 1.300 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz von aktuell knapp 20 % fällig (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Die Höhe der Lohnsteuer in der Zone zwischen 450 und 1.300 Euro hängt von der Steuerklassenwahl ab. In der Steuerklasse I (Ledige) und IV (Verheiratete, wenn beide Partner steuerpflichtig sind) sorgt der Grundfreibetrag dafür, dass Lohnsteuern erst ab etwa 1.000 Euro bezahlt werden müssen. Bei der Wahl der Steuerklasse V, die in Kombination mit der Steuerklasse III steht, fällt hingegen der Steuerabzug merklich höher aus (vgl. [Abbildung III.100](#)).

Dennoch kommt es auch bei der Wahl der Steuerklassen I oder IV infolge der Beitragsabzüge zu Einkommensverlusten, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird: Bei 451 Euro Brutto beträgt das Nettoeinkommen noch 404 Euro. Und erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 520 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht und überschritten. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zu einem Bruttoeinkommen von etwa 520 Euro ist für die Betroffenen daher unattraktiv. Es besteht ein Anreiz eine Beschäftigung im Minijobsektor nicht zu verlassen.

Die Arbeitgeber sind bei der Beschäftigung von Minijobbern zur Zahlung einer Pauschalabgabe von 30 % des Entgeltes verpflichtet (15 % GRV, 13 % GKV und 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung). Hinzu kommen noch mehrere Umlagen und Beiträge zur Gesetzlichen Unfallversicherung. Im Übergangsbereich fallen die regulären Beitragssätze an.

Minijobs und Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von 9,50 Euro (2021) (vgl. [Abbildung III.4b](#)) in der Stunde gilt auch für Minijobs. Da bei den Minijobs das Monatseinkommen nicht höher als 450 Euro liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 47,4 Stunden im Monat bzw. 11,0 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer:innen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Infolge des Anstiegs

des Mindestlohns von 8,50 Euro (1995) bis auf 9,50 Euro (2021) hat sich entsprechend die Höchstarbeitszeit bei einem Minijob laufend verringert. Ein steigender Mindestlohn kann – bei unveränderter Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird und das Nettoeinkommen sinkt. Um das zu vermeiden, muss die Höchstarbeitszeit verkürzt werden. Oder aber es kommt – gemeinsam mit dem Arbeitgeber – zu dem Versuch, den Mindestlohn zu umgehen, indem etwa die Arbeitsstunden nicht korrekt aufgezeichnet bzw. berechnet werden (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Minijobs unterliegen seit 2013 der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2019 davon Gebrauch gemacht. Wenn die Beschäftigten eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, gilt hinsichtlich ihres Einkommens das Prinzip „brutto = netto“. Bleibt es hingegen bei der Versicherungspflicht, beträgt der Eigenbeitrag 3,6 %. Dies entspricht (2020) dem Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Beitrag des Arbeitgebers (15 %) und dem regulären Beitragssatz von 18,6 %. Durch die Beitragsaufstockung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Das Arbeitsentgelt wird dadurch in voller Höhe bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Zugleich sind Pflichtbeitragszeiten u.a. eine Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung.

Im Übergangsbereich gilt die Rentenversicherungspflicht uneingeschränkt. Als Besonderheit gilt aber hier, dass sich die reduzierten Beitragssätze nicht nachteilig auf die Rentenanwartschaften auswirken. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip. Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich von mehr als 450 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen des AOK-Übergangsbereichsrechners. Unterstellt werden der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern angenommen. Spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten in der Minijobzone von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen